

# GEBÜHRENSATZUNG

vom 18.12.2019

## zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW. S. 405), und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) sowie der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S .90), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebühren

Es werden erhoben für die Bestattung

a) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Reihengrab	269,00 €
b) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Flach)	305,00 €
c) eines Kindes unter 6 Jahren in einem Wahlgrab (Tief)	458,00 €
d) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab, Anonyme Bestattung	799,00 €
e) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Flach)	944,00 €
f) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem Wahlgrab (Tief)	1.255,00 €
g) im Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Wahlgrab, anonyme Urnenbestattung	359,00 €
h) Baumbestattung	359,00 €
i) Beisetzung auf dem Streufeld	287,00 €

#### 2. Umbettungs – und Ausgrabungsgebühren

Bei Ausgrabungen oder Umbettungen sind die entsprechenden Gebühren nach § 1 - Bestattungsgebühren - zu entrichten.

#### 3. Bestattung einer Frühgeburt

Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

#### 4. Erwerb von Grabstellen

##### Neuerwerb von Grabstellen

a) Reihengrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	1.125,00 €
b) Wahlgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre) für Kinder unter 6 Jahren	1.237,00 €
c) Reihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.726,00 €
d) Wahlgrab (Nutzungsrecht 25 Jahre) für Erwachsene oder Kinder vom 6. Lebensjahr an	1.941,00 €
e) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.110,00 €
f) Urnenwahlgrab / Urnengruft (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.281,00 €
g) Streufeld (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	772,00 €
h) Baumbestattung (Nutzungsrecht für 25 Jahre)	1.110,00 €

#### Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ablauf des Nutzungsrechtes

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für 25 Jahre	1.941,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten jährlich	78,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre	1.281,00 €
d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten jährlich	51,00 €

#### **5. Genehmigung von Denkmalen und Grabplatten**

Genehmigung zur Aufstellung von Denkmalen und Grabplatten auf allen Grabarten	18,00 €
---	---------

#### **6. Pflegepauschale bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten**

Wird eine Grabstätte vorzeitig zurückgegeben, ist für jede einzelne Grabstelle für jeden angefangenen Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Pflegepauschale zu zahlen.

Pauschale pflegefreies Rasenreihengrab	5,60 €
--	--------

#### **7. Pauschale für die Räumung von Reihengräbern und Gruften**

Aufwand je angefangene Stunde	92,00 €
-------------------------------	---------

#### **8. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Leichenhallen für jeden angefangenen Tag	75,00 €
Benutzung der Einsegnungshallen	75,00 €
Benutzung des Sezierraumes	75,00 €

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Straelen vom 20. Dezember 2018 außer Kraft.